



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
der LEISTRITZ PRODUKTIONSTECHNIK GMBH (08/2010)

§ 1 Allgemeines, Vertragsschluss, Stornierung, Geheimhaltung

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Grunde, und zwar auch für zukünftige Geschäfte, sofern wir keine andere Vereinbarung schließen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos annehmen.
2. Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Telefonische/mündliche Vereinbarungen und/oder Anpassungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Aufhebung der Schriftform bedarf der Schriftform.
3. Falls der Besteller einen rechtskräftigen Werkvertrag storniert, sind wir – vorbehaltlich weitergehender Ansprüche - gem. § 649 BGB berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen zu fordern.
4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte sowie das Recht zur Anmeldung von Kennzeichenrechten oder sonstigen Schutzrechten gleich welcher Art vor; sie dürfen Dritten weder offen gelegt, noch sonst irgendwie zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind nicht mit uns nach §§ 15-19 AktG verbundene Unternehmen.

§ 2 Preise und Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung AB WERK (Incoterms 2000) einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sofern wir im Einzelfall trotz vereinbarter Lieferung ab Werk auf Wunsch des Bestellers den Versand durch eine Spedition vermitteln, werden wir nur im Namen und Auftrag des Bestellers und ohne Übernahme einer Verantwortlichkeit für Verschulden des Spediteurs tätig. Sofern wir ausnahmsweise die Fracht- und Versicherungskosten übernehmen, sind wir im Fall von Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Kriegsgefahr, Schließung von Schifffahrtswegen) berechtigt, hierauf Zuschläge zu berechnen.
2. Sofern wir nicht ausdrücklich zu Fixpreisen angeboten haben, beruhen die Preise auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Erfolgt die Lieferung des Liefergegenstandes später als 4 Monate nach Bestellung und erhöht sich bis zu diesem Tag die Summe aus Material-, Energie-, Bezugs- oder sonstigen Kosten, so sind wir gem. § 315 BGB berechtigt, auf Basis der ursprünglichen Kalkulation angemessene Aufschläge für die Gesamtkostensteigerung vorzunehmen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf unser Konto zu leisten, und zwar:
 - a. 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - b. 1/3 nach Meldung der Versandbereitschaft und vor Verladung,
 - c. der Restbetrag nach Gefahrenübergang.Unsere Rechnungen sind binnen 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig und weitere Arbeiten am Liefergegenstand nur noch gegen Vorauskasse vorgenommen. Weitere Ansprüche behalten wir uns vor.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

5. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Bei Zahlung per Scheck ist die Zahlungsverpflichtung erst dann erfüllt, wenn der Gegenwert unserem Konto gutgeschrieben ist.
6. Bestehen mehrere Forderungen gegenüber dem Besteller, so erfolgt die Anrechnung eingehender Zahlungen anhand der Kriterien der Fälligkeit, Sicherheit, Lästigkeit und Alter der Forderungen (gem. § 366 Abs. 2 BGB).
7. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für nachfolgende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Etwaige laufende Schecks und/oder sonstige ausstehende Forderungen aus der Lieferbeziehung mit dem Besteller werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.
8. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Gutschriften und sonstige Rückvergütungen stets ohne Anerkennung eines Verschuldens oder einer rechtlichen Verpflichtung zur Leistung.
9. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten. Abtretungsverboten oder –beschränkungen wird hiermit widersprochen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Höhere Gewalt

1. Die Liefer- und/oder Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Vorlage von Zeichnungen/Daten oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den jeweils von uns ordnungsgemäß und rechtzeitig beauftragten Zulieferanten. Wir werden sich abzeichnende Verzögerungen sobald als möglich mitteilen und gemeinsam mit dem Besteller nach angemessenen Alternativen suchen.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgeblich, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Ist die Nichteinhaltung der Leistungs- oder Lieferzeit auf höhere Gewalt (insbesondere: Generelle Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufstände, Feuer, Flut, Sturm, Erdbeben, Epidemien/Pandemien, staatliche Reisewarnungen), auf Arbeitskämpfe (Aussperrung, Streiks oder sonstige konzertierte Aktionen von Blegschaft, entweder unmittelbar oder mittelbar), nicht zu vertretende Störungen des internen Betriebsablaufs oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres zumutbaren Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
5. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Im Übrigen gilt § 8.
Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Abnahmeverzugs ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
6. Setzt uns der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er ver-

pflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 8.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme(-verzug), Teil-/Mehrlieferungen

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anlieferung oder Aufstellung übernehmen. Soweit in unserem Werk eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, sind Art, Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsschluss festzulegen. Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchzuführen sind, so hat er dies vorab mitzuteilen und die Kosten hierfür zu übernehmen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Wunsch und Kosten des Bestellers eine Versicherungen gegen Feuer abzuschließen. Es steht dem Besteller frei, selbst für zusätzlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
4. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller den Liefergegenstand ganz oder teilweise nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Besteller dazu verpflichtet ist. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat (Abnahmeverzug), so werden ihm unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Ansprüche, beginnend 14 Kalendertage nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen (Lager-)Kosten berechnet. Diese betragen, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren oder keinen Schaden nachweist, mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für den nicht abgenommenen Liefergegenstand für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5% des jeweiligen Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer (Lager-)Kosten bleibt uns vorbehalten.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar. Technisch bedingte Abweichungen von den Bestellmengen sind bis zu +/- 10 % zulässig, sofern dies nicht unzumutbar ist. Abweichungen von Maß, Gewicht oder Güte sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen oder nach den einschlägigen Normen zulässig und berechtigen nicht zu Beanstandungen. Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Werte maßgebend.

§ 5 Eigentumsvorbehalt, nationale Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche – auch für ggf. geschuldete Nebenleistungen – aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, sofern wir Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung buchen (Kontokorrentvorbehalt).
2. Verarbeitet der Besteller den Liefergegenstand vor der vollständigen Bezahlung mit anderen, uns nicht gehörenden Erzeugnissen, so steht uns das Eigentum an dem neuen Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen.
3. Der Besteller hat den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und, soweit erforderlich, zu warten. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung unserer offenen Forderungen auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer, Wasser- und sonstig übliche Schäden zu versichern. Sofern der Besteller hierfür keinen ausreichenden Nachweis liefert, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, oder wird das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
5. Vor der vollständigen Bezahlung unserer offenen Forderungen darf der Besteller den Liefergegenstand nur im Rahmen des ordnungs-

gemäßen Geschäftsganges unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern und im Übrigen weder verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Rechtliche oder tatsächliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

6. Alle dem Besteller aus einer Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt der Besteller schon im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werklieferungen ein, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen. Auf Verlangen hat der Besteller dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
7. Soweit der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 15% übersteigt, geben wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl Sicherheiten frei.
8. Soweit nach den anwendbaren örtlichen Bestimmungen am Bestimmungsort des Liefergegenstandes ein effektiver Schutz unseres Eigentums eine Registrierung (unserer Rechte oder eines Sicherungsrechts) o.Ä. erfordert, so ist es die Aufgabe des Bestellers, die Rechtslage zu ermitteln, uns entsprechend zu informieren und – in Abstimmung mit uns – auf eigene Kosten eine Registrierung zu unseren Gunsten zu bewirken oder andere notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Sofern der Eigentumsvorbehalt am Bestimmungsort an sich unzulässig ist, wird uns der Besteller auf eigene Kosten ein nach dem anwendbaren Recht zulässiges Sicherungsrecht verschaffen.

§ 6 Mängelansprüche bei Sachmängeln

1. Für Sachmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 8 – wie folgt:
2. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Bestellers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller unverzüglich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen. Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen unverzüglichen Prüfungs- und Rügepflicht können Ansprüche wegen eines offensichtlichen Mangels des Liefergegenstandes 2 Wochen ab Empfang des Liefergegenstandes in keinem Fall mehr geltend gemacht werden. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift bestätigen zu lassen.
3. Bei Lieferung nach Probe, Muster oder Konstruktionsvorgaben des Bestellers sind Mängelansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, sofern der Liefergegenstand der Probe, dem Muster bzw. den Konstruktionsvorgaben entspricht. Hat ein Mangel seine Ursache im vom Besteller selbst beigestellten Material, so entfallen sämtliche Ansprüche.
4. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden zu unserem Eigentum. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, so löst dies nur hinsichtlich der konkreten Nachlieferung bzw. Nachbesserung bei erheblichem Mangelbeseitigungsaufwand und bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung einen neuen Beginn der Verjährungsfrist aus.
5. Im Fall von Softwarelieferungen bestehen Ansprüche wegen Sachmängeln nur, wenn diese a) vom Besteller auf der vertraglich vereinbarten Hardware reproduzierbar sind, b) nicht nur unerhebliche Abweichungen von der Dokumentation darstellen und c) diese die Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
6. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch unverhältnismäßig erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde. Nach dreimaliger erfolgreicher Mangelbeseitigung kann der Besteller von der jeweiligen Einzelbestellung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
7. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls

sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu marktüblichen (Dritt-)Preisen beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8. Keine Gewährleistung bzw. Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Verschleiß oder Abnutzung, Konstruktion nach vom Besteller abgenommenem und freigegebenem Muster, vom Besteller beigestelltes mangelhaftes Material bzw. Werkzeuge/Maschinen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Abweichungen von Betriebshandbüchern und Bedienungsanleitungen bzw. darin beschriebenen Umgebungsfaktoren, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische/elektrochemische/elektrische/klimatische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

§ 7 Mängelansprüche bei Rechtsmängeln

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl wir als auch der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Unsere zuvor genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich § 8 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - a, der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b, der Besteller uns angemessenen bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. § 7 Nr. 1 ermöglicht,
 - c, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d, der Rechtsmangel nicht auf Umständen beruht, die auf den Besteller zurückzuführen sind (z.B. Vorgabe techn. Spezifikationen, Beistellung von Material, Mustern und Software), und
 - e, die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
3. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern, Software oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat uns auf alle Rechte Dritter hinzuweisen. Der Besteller hat uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter sowie allen damit verbundenen Schäden (incl. den Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen.

§ 8 Haftung, Haftungsausschluss

1. Für innerhalb der Verjährungsfrist nach § 9 auftretende Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbes. für mittelbare Schäden und Folgeschäden), haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur,
 - a, bei Vorsatz,
 - b, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d, bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
 - e, im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- & Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags nach seinem Inhalt und Zweck überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender An-

gestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Empfangs bzw. Abnahme des Liefergegenstands. Für Schadensersatzansprüche nach § 8 Nr. 1 a-d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 10 Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software incl. ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.

§11 Ausfuhr- und Zollrecht

1. Im grenzüberschreitenden Verkehr erfolgen Vertragsabschlüsse und deren Erfüllung unter dem Vorbehalt der (rechtzeitigen) Erteilung einer evtl. notwendigen Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) bzw. der ansonsten zuständigen staatl. Stelle sowie unter der Voraussetzung, dass keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Besteller verpflichtet sich, uns unverzüglich alle Informationen und Unterlagen (insbes. Endverbleibserklärungen im Einklang mit BAFA-Muster) zu beschaffen, die wir für die Einholung von Genehmigungen anfordern. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

§12 Datenschutz

Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im erforderlichen Umfang zur Erfüllung des Vertrages (insb. Prüfung und Abwicklung der Bestellung, Bonitätsprüfungen, Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Unternehmensfinanzierung und des Debitorenmanagements) von uns und von Unternehmen des LEISTRITZ-Gruppe (i.S.v. §§ 15 ff. AktG) verwendet werden können.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand/Schiedsgericht, Erfüllungsort

1. Es gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen und alleiniger Gerichtsstand für alle aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen herrührenden Streitigkeiten ist Nürnberg, BRD. Bei grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen mit Bestellern mit Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU), die Vertragspartner des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (v. 10.06.1958) sind, sind alle Streitigkeiten bei einem am vorgenannten Gerichtsstand bestehenden Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC, 1 Schiedsrichter, Englische Verfahrenssprache) abschließend geltend zu machen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
